



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 07. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten MMag. Alexander Petschnig, gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 25. Mai 2023, Zahl 22 - 1462, betreffend Ankauf von „Rohsekt“ durch die Wirtschaftsagentur beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Sie sind zuständig für die Wirtschaftsförderung. Es handelte sich um keinen Scherz, als vor kurzem publik wurde, dass die Wirtschaftsagentur Burgenland (WIBAG) 200.000 Flaschen „Rohsekt“ von der Sektkellerei A-Nobis kauft. Diese schlitterte nach der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten. Laut Medienberichten soll der Kaufpreis von 800.000 Euro nach drei Jahren zuzüglich Zinsen von der Sektkellerei A-Nobis gegen Rückgabe der „Rohsekt“ Flaschen wieder zurückgekauft werden. Angeblich stellen 200.000 Flaschen den halben Jahresabsatz der Sektkellerei A-Nobis da. Der Geschäftsführer der WIBAG bezeichnete dies dennoch als „gewöhnliches Finanzierungsinstrument“. Nebenbei wurde dafür eine ausgelagerte Landesgesellschaft mit dem Gegenstand „Bevorratung und Lagerei“ gegründet.

Zu diesem Thema stelle ich Ihnen folgende Fragen:

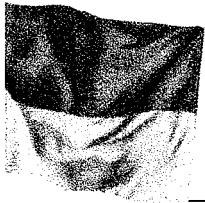
- 1. Wie ist der Ankauf der „Rohsekt“-Flaschen von der Sektkellerei A-Nobis zustande gekommen?**
- 2. Welche Seite nahm den Anstoß für die Verhandlungen vor?**





3. Entspricht es den Tatsachen, dass die Firma Szigeti offen einbekannte, wegen der notwendigen Sicherstellung der Liquidität genauso gut zu einer Bank gehen zu können?
4. Wenn ja, worin besteht angesichts dessen die Motivation der WIBAG, sich auf dieses Geschäft einzulassen?
5. Wie lauten die ausverhandelten Finanzierungsbedingungen genau?
6. Um welches Finanzierungsinstrument handelt es sich dabei?
7. Entspricht es den Tatsachen, dass der Rückverkauf der Sektflaschen gegen Zahlung einer gewissen Zinskomponente vonstatten gehen soll?
8. Kommt den 200.000 Sektflaschen im Gesamtbild des Geschäfts der Charakter einer Sicherheit zu?
9. Teilen Sie die Ansicht, dass es sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise um eine verzinsliche Kredit- bzw. Darlehensvergabe handelt?
10. Teilen Sie die Ansicht, dass die WIBAG somit ein Bankgeschäft abgeschlossen hat?
11. Ist Ihnen bewusst, dass Körperschaften zur Abwicklung von Bankgeschäften eine Banklizenz der Finanzmarktaufsicht benötigen?
12. Verfügt die WIBAG über eine solche Banklizenz?
13. Wenn nein, welche Folgen hat dieser Gesetzesverstoß für die WIBAG?
14. Warum wurde einmal mehr eine eigene Landesgesellschaft für die Abwicklung dieses Geschäfts gegründet?
15. Soll diese neue Landesgesellschaft noch weitere Tätigkeiten als die Verwaltung der 200.000 Sektflaschen entfalten?
16. Worin sollen die Umsätze dieser Landesgesellschaft bestehen?
17. Teilen Sie die Ansicht, dass auch diese neue Landesgesellschaft Verluste einfahren wird?
18. Welche Kosten werden durch dieses Finanzierungsinstrument?
19. Welche Kosten entstehen durch die neue Landesgesellschaft?
20. Wo werden die 200.000 Flaschen „Rohsekt“ gelagert?
21. Sind diese 200.000 Flaschen für den dreijährigen Zeitraum versichert?





22. Wer bezahlt diese Versicherung?

23. Was passiert, wenn die Sektkellerei A-Nobis den Betrag zu Ende der Laufzeit nicht zurückzahlen kann?

24. Verfügen Sie über Pläne, wie die Realisierung der Sicherheit Sektkflaschen in diesem Fall zur Abdeckung der entstandenen Verluste vor sich gehen könnte?

Zu den Fragen 1 bis 24:

Einleitend wird festgehalten, dass die Beantwortung des vorliegenden Fragenkataloges im Rahmen der geltenden einschlägigen Regelungen betreffend das Interpellationsrecht erfolgt und hierbei insbesondere folgende Maßgaben beachtlich sind:

Zu Fragen hinsichtlich selbständiger Rechtsträger ist festzuhalten, dass nur solche Auskünfte zu erteilen sind, die sich auf die Rechte des Landes beziehen. Handlungen im Bereich des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs derartiger Unternehmen erfolgen hingegen im Rahmen der unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Verantwortlichkeit.

Das Interpellationsrecht beschränkt sich auf Gegenstände der Vollziehung als Tatsachen und erfasst daher nicht die Abfrage von Wissensständen und Meinungen.

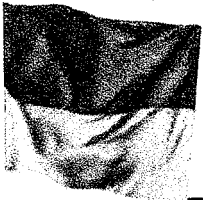
Im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Aufsichtsratsmandaten ist auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder hinzuweisen, die dem Interpellationsrecht rechtliche Grenzen setzt.

Weiters ist die Interpellation durch die in der Referatseinteilung geregelten Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Regierungsmitglieder beschränkt.

Weiters wird festgehalten, dass die Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG im Jahr 2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung - namens Wirtschaft Burgenland GmbH – umgewandelt wurde. 2021 wurde aus der WiBuG die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH.

Bankgeschäfte gem. § 1 (1) Zif 3 BWG oder Kreditgeschäfte (§ 4 (1) BWG) benötigen eine von der FMA erteilte Konzession. Darüber hinaus sind die Regeln für das Kreditgeschäft gem. Verordnung des



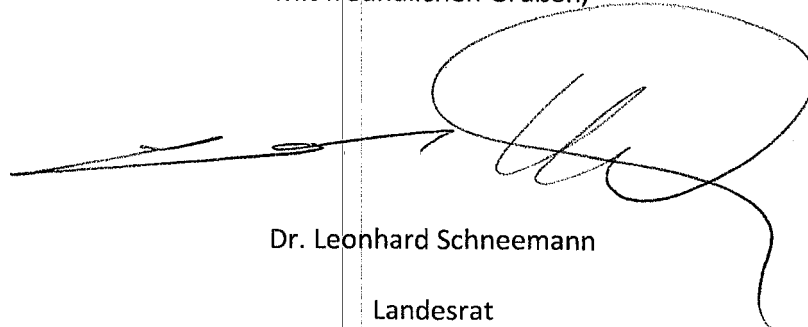


Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation oder kurz CRR) zu beachten. In § 3 (1) BWG wird festgelegt, für welche natürlichen und juristische Personen die Bestimmungen des BWG und der CRR nicht anwendbar sind. In § 3 (1) Zif 4 wird festgelegt, dass zu diesen Ausnahmen auch Gebietskörperschaften gehören. Voraussetzung dafür ist, dass sie aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung bzw. Regelung Kredite oder Darlehen mit Förderungscharakter vergeben. Im § 5 des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes (WiföG) sind in den Fördermaßnahmen ausdrücklich auch Darlehen angeführt. Die Prüfung, Ausreichung und Umsetzung der Fördermaßnahmen durch die Wirtschaftsagentur ist im § 6 WiföG festgelegt und dies entspricht gemäß § 3 (1) Zif 6) auch dem BWG.

25. Plant die Landesregierung ähnliche Finanzierungsabwicklungen in anderen Fällen?

Die Burgenländische Landesregierung wird auch zukünftig – nicht zuletzt über ihre Beteiligungen - alles unternehmen, die burgenländischen Unternehmen zu unterstützen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unbürokratische, pragmatische und kreative Lösungen für die regionale Wirtschaft bieten. Darüber hinaus ist es uns wesentlich, dass die diesbezüglich eingesetzten Steuermittel in einem hohen Ausmaß an Sicherheiten ausgestattet werden und dem Land und seinen Beteiligungen kein Schaden entsteht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

